



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**47. Jahrgang**

**Moers, den 4. März 2021**

**Nr. 4**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif)
2. Tagesordnung der 1. (konstituierende) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025 am Freitag, dem 12. März 2021 um 16.00 Uhr in der Stadthalle Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

**Satzung**  
**der Stadt Moers über die Erhebung von**  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif)  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und der Schulen erhebt die Stadt Moers Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Mündliche Auskünfte.
- (2) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
  - a) Sachliche Gebührenfreiheit:  
Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Persönliche Gebührenfreiheit:  
Die persönliche Gebührenfreiheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

**§ 4**

**Besondere bare Auslagen**

- (1) Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.
- (2) Die Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Auslagen im Voraus ganz oder teilweise ersetzt werden.

**§ 5**

**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

**§ 6**

**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

**§ 7 a**

**Gebühr für die Beglaubigung von Zeugnissen**

- (1) Beglaubigung von Zeugnissen der weiterführenden Schulen:

Jedem Abschluss- oder Bewerbungszeugnis wird gebührenfrei eine beglaubigte Kopie beigelegt.

Für jede weitere Beglaubigung von Abschluss- oder Bewerbungszeugnissen sowie für die Beglaubigung sonstiger Zeugnisse wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben, in der etwaige Kopierkosten bereits enthalten sind.

Für die Ausfertigung und Beglaubigung von Abschlusszeugnissen, die innerhalb der jahrzehntelangen Aufbewahrungsfrist aus Schularchiven beschafft werden müssen, wird eine Gebühr im Einzelfall durch die Schule festgesetzt, die dem erhöhten Such- und Arbeitsaufwand Rechnung trägt.

- (2) Für die Beglaubigung von Zeugnissen an Grundschulen wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die in den Schulen erzielten Gebühreneinnahmen verbleiben in den jeweiligen Schulbudgets.

**§ 8**

**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

**§ 9**

**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 im Verwaltungs- zwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) vom 22.10.2015 außer Kraft.

Anlage  
zur Verwaltungs-  
gebührensatzung:

Tarif zur Satzung der Stadt Moers  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04.03.2021

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,</b>	
1.1	je angefangene 15 Minuten	9,00 €
1.2	für die Erstellung einer Bescheinigung des Steueridentifikationsmerkmals	7,00 €
<b>2.</b>	<b>Kopien und Ausdrücke aus elektronischen Medien</b>	
2.1	Kopien und Ausdrücke aus elektronischen Medien, die nicht unter lfd. Nrn. 5 - 14 fallen	
2.1.1	bis DIN A 4	0,70 €
2.1.2	bei größerem Format als DIN A 4	0,90 €
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	4,20 €
3.2	von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
3.3	Beglaubigung von Zeugnissen der weiterführenden Schulen	2,50 €
<b>4.</b>	<b>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</b>	
4.1	nach Aktenlage	15,00 €
4.2	mit vorheriger Berechnung	20,00 €
<b>5.</b>	<b>Städtische Geoinformationen</b> <b>Städtische Geoinformationen im Sinne dieses Gebührentarifes (siehe lfd. Nrn. 6 bis 13) sind Daten mit direktem oder indirektem geografischen Bezug zur Erdoberfläche</b>	
5.1	Abgabeformen Die Produkte können als Papierausdruck oder digital geliefert werden. Nicht immer sind beide Abgabeformen möglich.	

**5.1.1** Drucke oder Kopien auf Papier  
Gebühregrundlage ist ein Farbdruck auf Normalpapier, alternativ ist der Ausdruck als PDF-Datei erhältlich.

**5.1.2** Digitale Geodaten  
Eine Vielzahl der Daten ist in digitaler Form als Vektor- oder Rasterdatensatz erhältlich (siehe lfd. Nr. 13). Kosten für Datenträger bzw. den E-Mail-Versand sind in den jeweiligen Gebühren enthalten.

## **6. Abgabe von Bauleitplänen**

### **6.1 Flächennutzungsplan**

<b>6.1.1</b>	Erläuterungsbericht	14,00 €
<b>6.1.2</b>	Legende, je Stück	6,00 €
<b>6.1.3</b>	Gesamtplan, 1:10.000, incl. Erläuterungsbericht und Legende, je Stück	61,00 €
<b>6.1.3.1</b>	Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück	50,00 €
<b>6.1.3.2</b>	Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück	41,00 €
<b>6.1.3.3</b>	Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück	30,00 €
<b>6.1.3.4</b>	Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück	23,00 €

### **6.2 Bebauungsplan / Fluchtlinienplan/ähnliche Leistungen**

<b>6.2.1</b>	Begründung/ähnliche Leistungen	9,00 €
<b>6.2.2</b>	Textliche Festsetzung als gesonderte Ausgabe	6,00 €
<b>6.2.3</b>	gesamte Planzeichnung, farbig pro Blatt	61,00 €
<b>6.2.3.1</b>	Ausschnitt DIN A 1, farbig, je Stück	50,00 €
<b>6.2.3.2</b>	Ausschnitt DIN A 2, farbig, je Stück	41,00 €
<b>6.2.3.3</b>	Ausschnitt DIN A 3, farbig, je Stück	30,00 €
<b>6.2.3.4</b>	Ausschnitt DIN A 4, farbig, je Stück	23,00 €
<b>6.2.4</b>	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung farbig, pro Blatt	31,00 €
<b>6.2.4.1</b>	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	25,00 €
<b>6.2.4.2</b>	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	20,00 €
<b>6.2.4.3</b>	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	15,00 €
<b>6.2.4.4</b>	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	11,00 €

## **7. Abgabe sonstiger amtlicher Pläne**

<b>7.1</b>	gesamte Planzeichnung, farbig, pro Blatt	46,00 €
<b>7.1.1</b>	Ausschnitt DIN A 1, farbig, je Stück	38,00 €
<b>7.1.2</b>	Ausschnitt DIN A 2, farbig, je Stück	30,00 €
<b>7.1.3</b>	Ausschnitt DIN A 3, farbig, je Stück	22,00 €
<b>7.1.4</b>	Ausschnitt DIN A 4, farbig, je Stück	17,00 €
<b>7.2</b>	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung Gesamte Planzeichnung, farbig, pro Blatt	23,00 €
<b>7.2.1</b>	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	19,00 €
<b>7.2.2</b>	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	16,00 €
<b>7.2.3</b>	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	11,00 €

**Amtsblatt der Stadt Moers – 04.03.2021 – Nr. 4**

7.2.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	9,00 €
7.3	Amtlicher Stadtplan	
7.3.1	Druckexemplar für Endverbraucher, je Stück	5,00 €
7.3.2	Druckexemplar für Wiederverkäufer, je Stück (Mindestabnahme 10 Stück)	3,00 €
<b>8.</b>	<b>Abgabe nicht amtlicher Pläne als Druck (Lagepläne, Orthofotos u.a.)</b>	
8.1	Gesamte Planzeichnung, je Stück	46,00 €
8.1.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	38,00 €
8.1.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	30,00 €
8.1.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	22,00 €
8.1.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	17,00 €
8.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung Gesamte Planzeichnung, je Stück	23,00 €
8.2.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	19,00 €
8.2.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	16,00 €
8.2.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	11,00 €
8.2.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	9,00 €
<b>9.</b>	<b>Höhenangaben</b>	
9.1	Auszüge aus der Kartei der städt. Niv.-Punkte, je Punkt	11,00 €
9.2	Als Vektordatensatz siehe lfd. Nr. 13.1.3	
<b>10.</b>	<b>Objektfotos</b>	
10.1	Terrestrische Objektfotos	
10.1.1	Druck auf Normalpapier DIN A 3	22,00 €
10.1.2	Druck auf Normalpapier DIN A 4	17,00 €
10.1.3	als Datei	12,00 €
<b>11.</b>	<b>Scans von archivierten, analogen Vorlagen (Lagepläne, historische Karten u.a.)</b>	
11.1	Gesamte Planzeichnung	46,00 €
11.1.1	DIN A 1	38,00 €
11.1.2	DIN A 2	30,00 €
11.1.3	DIN A 3	22,00 €
11.1.4	DIN A 4	17,00 €

## 12. Abgabe digitaler Daten

### 12.1 Gebühr

#### 12.1.1 Mindestgebühr

Ist die Gebühr aus lfd. Nrn. 9.2, 13.1.2, oder 13.1.3 kleiner als 20 €, so gilt eine Mindestgebühr von <sup>^</sup> 20,00 €

#### 12.1.2 Gebühr für Rasterdaten

$$R = Gr * F * N$$

**R:** Rasterdatengebühr

**Gr:** Grundgebühr (Raster) pro km<sup>2</sup>, abhängig vom Ausgangsmaßstab bzw. Kartenwerk

ca. Maßstabsbereich 1 : 20.000 bis 50.000  
z. B. bei Übersichtskarten (Anfahrtskarten...) Gr = 0,25 € / km<sup>2</sup>

ca. Maßstabsbereich 1 : 10.000 bis 20.000  
z.B. bei Innenstadtkarten (Parken in Moers...) Gr = 3,00 € / km<sup>2</sup>

ca. Maßstabsbereich 1 : 500 bis 5.000  
z. B. bei Detailkarten ( Orthofotos...) Gr = 20,00 € / km<sup>2</sup>

**F:** Fläche des Abgabebereiches in km<sup>2</sup>, die Fläche wird durch einen Umring ermittelt, der die gewünschten Bereiche einschließt

**N:** Nutzung (siehe 13.3)

bei gewerblicher Nutzung N = 1

bei nicht gewerblicher Nutzung N = 0,5 bei Gebührenfreiheit

(§ 3 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Moers) N = 0

#### 12.1.3 Gebühr für Vektordaten

$$V = Gv * A * N$$

**V:** Vektordatengebühr

**Gv:** Grundgebühr pro Datenobjekt Gv = 0,30 € Sie ist identisch für Flächen-, Linien-, Punkt- und Textobjekte.

**A:** Anzahl der Datenobjekte

**N:** Nutzung (siehe 13.3)

bei gewerblicher Nutzung N = 1

bei nicht gewerblicher Nutzung N = 0,5 bei Gebührenfreiheit

(§ 3 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Moers) N = 0

## 12.2 Datenformate und Datenqualität

### 12.2.1 Datenformate

Die Datenabgabe kann nur in bestimmten Datenformaten erfolgen. Eine Absprache ist notwendig. Beim Datenaustausch kann es zu Inkompatibilitäten zwischen den Systemen kommen. Aus diesem Grund sollte die Darstellung im Zielsystem mit einem Referenzausdruck (nicht Bestandteil der Datenlieferung) überprüft werden.



**12.2.2** Datenqualität

Wegen der unterschiedlichen Datenherkunft der evtl. fehlenden Aktualität, oder durch mögliche Bodensenkungen kann keine Gewähr für die Genauigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Für Detailplanungen muss die Örtlichkeit angehalten werden.

**12.3 Nutzung**

**12.3.1** Arten der Nutzung

**12.3.1.1** Gewerbliche Nutzung

Gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn 12.3.1.2 und 12.3.1.3 nicht zutreffen

**12.3.1.2** Nicht gewerbliche Nutzung

Nicht gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden z.B. Datennutzungen durch Bildungseinrichtungen, Behörden, Kirchen, Vereine sowie soziale, heimatkundliche und wissenschaftliche Einrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie bei rein privaten Interessen, auch von Einzelpersonen.

**12.3.1.3** Gebührenfreie Nutzung

Gebührenfreie Nutzung liegt gemäß § 3 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Moers vor oder wenn die Leistung im öffentlichen oder städtischen Interesse liegt.

**12.3.2** Umfang der Datennutzung

Dem Erwerber der Geodaten wird im Rahmen eines Nutzungsvertrages ein Nutzungs- und/oder Vervielfältigungsrecht an den urheberrechtlich geschützten städtischen Geodaten eingeräumt. Der Nutzungsvertrag ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird separat zwischen dem FB 7 und dem Erwerber geschlossen.

**13. Auskünfte und Leistungen aus dem Bereich der Geoinformation, soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen, als Zeitgebühr**

**13.1** Je angefangene Arbeitshalbstunde für eine Fachkraft 28,00 €

**14. Bauaktenarchiv**

**14.1** Einsicht in Bauakten, je angefangene halbe Stunde, je Hausgrundstück 22,00 €

**14.2** Fertigung von schwarz/weiß Kopien

**14.2.1** DIN A 0, je Stück 15,00 €

**14.2.2** DIN A 1, je Stück 10,00 €

**14.2.3** DIN A 2, je Stück 8,00 €

**14.2.4** DIN A 3, je Stück 2,00 €

**14.2.5** DIN A 4, je Stück 1,00 €

**15. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch**

Je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung 25,00 €

**16. Bescheinigungen in Fundangelegenheiten**

**16.1** Bescheinigung auf einem Vordruck eines Versicherungsunternehmens 2,50 €

**16.2** Ausstellen einer vollständigen Verlustbescheinigung 5,00 €

**17. Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen nach § 18 StrWG NRW**

<b>17.1</b>	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 200 €	40,00 €
<b>17.1.1</b>	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 600 €	60,00 €
<b>17.1.2</b>	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 1.000 €	80,00 €
<b>17.1.3</b>	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 2.500 €	150,00 €
<b>17.1.4</b>	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 5.000 €	250,00 €
<b>17.1.5</b>	bei einer Sondernutzungsgebühr über 5.000 €	350,00 €

**18. Verwaltungsgebühren für Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG** 60,00 €

**19. Personenstandswesen**

<b>19.1</b>	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Geburt oder eines Sterbefalls nach §§ 34 – 36 PStG	102,00 €
<b>19.2</b>	Aufnahme von Anträgen auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen für das Oberlandesgericht	75,00 €
<b>19.3</b>	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen (Heimatstattentscheidungen) 51,00 €	
<b>19.4</b>	Erteilung einer Personenstandsurkunde	15,00 €
<b>19.5</b>	jedes weitere in gleichem Arbeitsgang erstellte Exemplar 50 %	7,50 €
<b>19.6</b>	Auskunft aus, Einsicht in eine Sammelakte	21,00 €
<b>19.7</b>	Eidesstattliche Versicherung	25,00 €
<b>19.8</b>	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	25,00 €
<b>19.9</b>	Anmeldung der Eheschließung – deutsches Recht	85,00 €
<b>19.10</b>	Anmeldung der Eheschließung – ausländisches Recht	127,00 €
<b>19.11</b>	Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten	140,00 €
<b>19.12</b>	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	85,00 €
<b>19.13</b>	Vornahme der Eheschließung ohne Anmeldung - Ermächtigung durch Wohnsitzstandesamt	75,00 €
<b>19.14</b>	Beglaubigung von Namensklärungen und ggf. Zustimmung hierzu	25,00 €
<b>19.15</b>	Bescheinigung von Namensänderungen	13,00 €

**20. Auskünfte und Leistungen der Statistikstelle**

Standard- und Sonderleistungen mit geringem Aufwand (bis zu einer Arbeitsstunde) sind mit Ausnahme der kommerziellen Nutzung kostenlos. Anfragen kommerzieller Nutzer und sonstige Leistungen, die über einen Zeitbedarf von einer Stunde hinausgehen, werden mit einem Stundensatz von 65 € berechnet. Liegen die Leistungen im Eigeninteresse der Stadt Moers, kann hiervon abgewichen werden. Material- Porto- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

<b>21.</b>	Anordnung nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen sowie § 29 StVO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 29 StVO Randnummer 122 sowie §§ 45 und 46 StVO über Maßnahmen im Straßenverkehr (Verkehrsrechtliche Anordnung im Zusammenhang mit Großraum- und Schwerlasttransporten – Begleitung durch Privatunternehmer) für die Dauer von	
<b>21.1</b>	1 Tag	35,00 €
	bei Verlängerung je Tag	15,00 €
<b>21.2</b>	2 Tage bis 1 Woche	50,00 €
	bei Verlängerung je Woche	25,00 €
<b>21.3</b>	bis zu 3 Wochen	100,00 €
	bei jeder Verlängerung	50,00 €
<b>21.4</b>	bis zu 6 Wochen	150,00 €
	bei jeder Verlängerung	100,00 €

**Amtsblatt der Stadt Moers – 04.03.2021 – Nr. 4**

<b>21.5</b>	über 6 Wochen bei jeder Verlängerung	250,00 € 100,00 €
<b>21.6</b>	über 3 Monate bei jeder Verlängerung	500,00 € 150,00 €
<b>21.7</b>	über 6 Monate	767,00 €
	Zusätzlich zu lfd. Nrn 21.1 bis 21.7, sofern ein Ortstermin erforderlich ist:	
	Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde	16,25 €
	Fahrtkosten je Kilometer	0,30 €
	Eilzuschlag zusätzlich zu lfd. Nrn.21.1 bis 21.7 - außer bei unvorhersehbaren Notfallarbeiten -, wenn der Antrag innerhalb von	
	2 Wochen	25% der Grundgebühr
	1 Woche	50% der Grundgebühr
	vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Beginn der Transporte gestellt wird.	
<b>22.</b>	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO sowie bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand:	
<b>22.1</b>	Straßenfeste	15,00 €
<b>22.2</b>	Umzüge (z.B. Schützenumzüge in Bezug auf übermäßige Straßennutzung)	50,00 €
<b>22.3</b>	Straßenlauf/Triathlon	50,00 €
<b>22.4</b>	Pferdesport	80,00 €
<b>22.5</b>	Radsport Touristik- und Volksradfahrten	120,00 €
<b>22.6</b>	Radrennen	200,00 €
<b>22.7</b>	Seifenkistenrennen	50,00 €
<b>22.8</b>	Motorsport	
	Orientierungsfahrten innerhalb des Stadtgebiet Moers	100,00 €
	Orientierungsfahrten innerhalb des Kreisgebietes Wesel	200,00 €
	Orientierungsfahrten bei Überschreitung des Kreisgebietes Wesel	250,00 €
	Motorsportrennen	1.100,00 €
<b>22.9</b>	Sonstige Veranstaltungen	50,00 € - 766,00 €
<b>22.10</b>	Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungs- Aufwand (zum Beispiel Karnevalssumzüge, Straßenfeste)	767,00 € - 2.301,00 €
<b>23.</b>	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung	
<b>23.1</b>	Handwerkerparkausweise je Regierungsbezirk	100,00 €
<b>23.2.</b>	Befreiung von der Helmpflicht oder Helmpflicht	
	für 1 Jahr	30,00 €
	für 3 Jahre	90,00 €
	Ersatzausstellung bei Verlust	16,25 €
<b>23.3</b>	Sonntagsfahrverbote	
	Einzelgenehmigung	45,00 €
	Dauergenehmigung bis zu 1 Jahr	300,00 €
<b>23.4</b>	Planwagenfahrten	85,00 €
<b>23.5</b>	Ärzte (bis zu 3 Jahren) pro Jahr	30,00 €
<b>23.6</b>	Sonstige und gewerbliche Ausnahmegenehmigungen (z.B. Pflegedienste) von der Parkscheibenpflicht, Parkscheinpflicht, Bewohnerparken, Befahren der Fußgängerzone, u.s.w.	
	für jeden zugestandenen Tatbestand	15,00 €
	mindestens jedoch	50,00 €

**Amtsblatt der Stadt Moers – 04.03.2021 – Nr. 4**

- 24.** Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO in Verbindung mit § 22 Abs. 2 bis 4 StVO im Rahmen von Großraum- und Schwerlastverkehr
- 24.1** Innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| bis zu 1 Monat ohne Anhörung | 90,00 €  |
| bis zu 1 Monat mit Anhörung  | 95,00 €  |
| bis 1 Jahr ohne Anhörung     | 175,00 € |
| bis 1 Jahr mit Anhörung      | 185,00 € |
- 24.2** Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| bis 1 Monat ohne Anhörung | 100,00 € |
| bis 1 Monat mit Anhörung  | 105,00 € |
| bis 1 Jahr ohne Anhörung  | 185,00 € |
| bis 1 Jahr mit Anhörung   | 195,00 € |
| bis 3 Jahre ohne Anhörung | 265,00 € |
| bis 3 Jahre mit Anhörung  | 275,00 € |
- 24.3** Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| bis 1 Monat ohne Anhörung | 110,00 € |
| bis 1 Monat mit Anhörung  | 115,00 € |
| bis 1 Jahr ohne Anhörung  | 195,00 € |
| bis 1 Jahr mit Anhörung   | 205,00 € |
| bis 3 Jahre ohne Anhörung | 350,00 € |
| bis 3 Jahre mit Anhörung  | 360,00 € |
- 25.** Für sonstige Leistungen, die nicht Bestandteil dieses Tarifs sind, werden die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Die anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) sowie die Materialkosten sind in Rechnung zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.02.2021 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.03.2021

Stadt Moers  
Fleischhauer  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die 1. (konstituierende) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025 findet am Freitag, dem 12. März 2021 um 16.00 Uhr in der Stadthalle Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
  - a) Prüfung der Einladung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
  - d) Feststellung der Tagesordnung
  - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - f) Anerkennung der Niederschrift über die 7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 3. September 2020
2. Wahl der / des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und deren / dessen Stellvertreter / in
3. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und deren / dessen Stellvertreter / in
4. Wahl eines Mitgliedes zur ggfs. erforderlichen Mitunterzeichnung rechtsgeschäftlicher Erklärungen
5. Wahl der / des Verwaltungsratsvorsitzenden
6. Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Wahl der / des 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter der /des Verwaltungsratsvorsitzenden
8. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
10. Wahl der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, die in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden
11. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
12. Verschiedenes

Moers, den 24. Februar 2021

SPARKASSENZWECKVERBAND  
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
Angelika Sand  
(bisherige Vorsitzende)